



Amtsblatt

**und Mitteilungsblatt der
Großen Kreisstadt Donauwörth**

Erscheint nach Bedarf

Nr. 29 Freitag, den 24.07.2026

Tagesordnung des Stadtrates am 30.07.2026, um 17.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls vom 25.06.2026
2. Bekanntgaben
- 2.1. Informationen zur Beendigung des European Energy Awards (eea) sowie Vorstellung des Programms Klimakommune classic und der Mitgliedschaft im Verein Klimakommune Deutschland e. V.
- 2.2. Vorstellung Mehrgenerationenhaus in der Parkstadt
3. Bestätigung der Verbandsräte des Zweckverbands Altzheimer Gruppe
4. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Heizzentrale Donau-Ries-Klinikum" mit 21. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren; Vorstellung der Planung, Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss
5. Bebauungsplan "Donau-Park" mit 19. Änderung des Flächennutzungsplans; Abwägungs- und Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan; Abwägungs- und Feststellungsbeschluss für die FNP-Änderung
6. Bebauungsplan "Zusamweg" mit 20. Änderung des Flächennutzungsplans; Abwägungs- und Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan, Abwägungs- und Feststellungsbeschluss für die FNP-Änderung
7. Bebauungsplanänderung „Sport- und Freizeitzentrum Donauwörth an der Neudegger Allee“ für ein geplantes Pflegezentrum (Aufstellungsbeschluss)
8. Grundsatzbeschluss zur Stadtmühle als Standort für ein geplantes „Luftfahrt-technisches Museum“
9. Nachträglich Eingegangenes

Nichtöffentliche Sitzung

Straßensanierungen in Donauwörth: Sperrungen in der Pflegstraße und Nürnberger Straße

(Donauwörth, 22.07.2026) Im Rahmen von Straßensanierungs- und Asphaltierungsarbeiten kommt es in den kommenden Wochen zu Sperrungen in der Pflegstraße sowie in der Nürnberger Straße.

Von Montag, 3. August, bis einschließlich Samstag, 8. August, wird die Pflegstraße zwischen Bäckerstraße und Stadtresidenz für den Verkehr gesperrt. Busse können den Baustellenbereich weiterhin passieren.

Für direkte Anlieger und Anlieger der Jennisgasse, des Schneegartens, Schmidgartens und Wünschgartens bleibt die Zufahrt möglich. Die Bereiche Kappeneck, Mühlweg, Mühlberg und Ruhetal sind während der Bauarbeiten über den Mühlgrabenweg erreichbar.

In der darauffolgenden Woche wird die Nürnberger Straße saniert. Hierfür ist von Montag, 10. August, bis Freitag, 14. August, eine Vollsperrung zwischen Am Spitzigen Berg und der Jurastraße erforderlich. Die Anlieger werden über ausgeschilderte Umleitungen geführt. Darüber hinaus wird eine großräumige Umfahrung eingerichtet. Die Stadt Donauwörth bittet alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer um Verständnis.

Rattenbekämpfung

Im Auftrag der Stadt Donauwörth führt eine Schädlingsbekämpfungsfirma am **Diens- tag, den 4. August 2026** im gesamten Stadtgebiet, einschließlich aller Stadtteile, eine Rattenbekämpfung durch.

Sollten Sie auf Ihrem Grundstück Rattenbefall festgestellt haben, können Sie dies mündlich oder telefonisch bis zum Bekämpfungstermin beim Ordnungsamt, Neue Kanzlei, Zimmer 001, Tel. 0906 / 789-311 oder per E-Mail an ordnungsamt@donauwoerth.de melden.

Es kommen nur Bekämpfungsmittel zum Einsatz, die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Braunschweig geprüft und zugelassen sind. Die Techniker der beauftragten Firma sind im Besitz der notwendigen Sachkenntnis nach den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes und der Gefahrstoffverordnung.

Baugenehmigungsbescheid Erweiterung der Kantine F6 des Airbus Werkes

Bauvorhaben: Erweiterung der Kantine F6
Bauherr: AHD Real Estate GmbH & Co. KG, Emil-Riedl-Weg 6,
82049 Pullach im Isartal
Flurstück: 1843 Gemarkung Riedlingen, Salzwörth

Die Stadt Donauwörth erlässt folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

1. Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des beiliegenden, revidierten, technisch geprüften und mit Genehmigungsvermerken versehenen Bauplanes und den folgenden abgedruckten Nebenbestimmungen genehmigt.
2. Der Bauherr hat die Kosten dieses Bescheides zu tragen.
3. Für diesen Bescheid wird entsprechend der Aufgliederung in beiliegender Kostenverfügung eine Gebühr von € festgesetzt. Die Auslagen für Zustellungskosten betragen €.

Bedingungen

1. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die vollständig ausgefüllte Baubeginnsanzeige im Original mindestens eine Woche vor Baubeginn der Stadt Donauwörth, Fachbereich 42 – Stadtplanung & Bauordnung, vorliegt.
2. Die beabsichtigte Nutzungsaufnahme bzw. die Fertigstellung des o.g. Bauvorhabens hat der Bauherr in schriftlicher Form mindestens zwei Wochen vorher der Stadt Donauwörth, Fachbereich 42 – Stadtplanung & Bauordnung, mitzuteilen.
3. Dachaufbauten haben die erforderlichen Abstände zur 110-kV-Leitung einzuhalten. Hierfür liegt ein Lageplan der LVN im Maßstab 1:1.000 bei, der den Ausübungsbereich der Leitung in Schritten von 20 m und einer Breite von 26,5 m in mehrere Bereiche unterteilt und jeweils für den ungünstigsten Punkt die mögliche Unterbauungshöhe für Gebäude mit einer Dachneigung bis einschließlich 15° angibt. Die angegebenen Werte wurden nach den derzeit gültigen Vorschriften und Normen ermittelt und sind in m ü. NHN angegeben.
4. Änderungen am Geländeniveau im Bereich der Leitungsschutzzone sind über die Planunterlagen hinaus zu unterlassen.
5. Die verkehrs- und leitungsmäßige Erschließung ist der Stadt Donauwörth durch Vorlage entsprechender Grunddienstbarkeiten vor Baubeginn nachzuweisen.

6. Für das Vorhaben ist die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Nachweises über den vorbeugenden Brandschutz gemäß § 19 PrüfVBau erforderlich. Die prüffähigen Unterlagen sind einem Prüfsachverständigen gemäß § 16 PrüfVBau vor Baubeginn zur externen Prüfung rechtzeitig vorzulegen.

Die geprüften Nachweise und die Prüfberichte des Prüfsachverständigen/Prüfamtes für Brandschutz sind bei der Bauausführung zu beachten.

7. Für das Vorhaben ist die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Nachweises über den vorbeugenden Brandschutz gemäß § 19 PrüfVBau erforderlich. Die prüffähigen Unterlagen sind einem Prüfsachverständigen gemäß § 16 PrüfVBau vor Baubeginn zur externen Prüfung rechtzeitig vorzulegen.

Die geprüften Nachweise und die Prüfberichte des Prüfsachverständigen/Prüfamtes für Brandschutz sind bei der Bauausführung zu beachten.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bescheinigung Brandschutz I (Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises nach Art. 62 Abs. 1 Satz 4, Art. 62b Abs. 2 BayBO und § 19 PrüfVBau) rechtzeitig vor Baubeginn bei der Stadt Donauwörth, Fachbereich 42 - Stadtplanung & Bauordnung, vorliegt.

8. Die Nutzung darf erst aufgenommen werden, wenn die Bescheinigung Brandschutz II (ordnungsgemäße Bauausführung nach Art. 77 Abs. 2 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau) rechtzeitig bei der Stadt Donauwörth, Fachbereich 42 - Stadtplanung & Bauordnung, vorliegt.

9. Bei bescheinigten Versammlungsstätten:

Mit der Bescheinigung Brandschutz II ist eine geprüfte Ausfertigung des Brandschutznachweises zum Verbleib bei der Stadt Donauwörth, Fachbereich 42 - Stadtplanung & Bauordnung, vorzulegen.

10. Für das Vorhaben ist die Prüfung des Standsicherheitsnachweises einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile erforderlich. Die prüffähigen Unterlagen sind dem Stadtbauamt Donauwörth vor Baubeginn zur externen Prüfung rechtzeitig vorzulegen.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn dem Stadtbauamt Donauwörth die o. g. geprüften Unterlagen wieder vorliegen und der Bauherr vom positiven Prüfergebnis schriftlich benachrichtigt worden ist.

Die geprüften Nachweise und die Prüfberichte des Prüfingenieurs/Prüfamtes für Standsicherheit sind bei der Bauausführung zu beachten.

Auflagen

1. Die in den Bauvorlagen eingetragenen Revisionen, Prüfungsvermerke, Maße und Erinnerungen sind bei der Bauausführung zu beachten. Sie sind Bestandteile der

Baugenehmigung.

2. Von Baubeginn an müssen an der Baustelle vorliegen:
 - ◆ Baugenehmigung
 - ◆ Bauvorlagen
 - ◆ Bautechnische Nachweise
 - ◆ Bescheinigungen von Prüfsachverständigen
3. Die in der Baugenehmigung festgelegte Lage und Höhe des Bauwerkes ist gegenüber der Stadt Donauwörth, Fachbereich 42 – Stadtplanung & Bauordnung, mit einer entsprechenden Einmessbescheinigung von einem Nachweisberechtigten schriftlich nachzuweisen.

Vor dem Betonieren der Kellerdecke (Bodenplatte bei kellerlosen Gebäuden) hat eine Nachkontrolle dieser Höhenlage durch den Nachweisberechtigten zu erfolgen.

4. Die Dacheindeckung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Leitungsschutzbereich zu liegen kommen, muss DIN 4102 Teil 7 (Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme) entsprechen.
5. Aus Gründen der Betriebssicherheit und um die Standsicherheit der Gittermaste nicht zu gefährden, dürfen Tiefbauarbeiten im Bereich der Gittermaste der LVN nur nach vorheriger Absprache vorgenommen werden. Die Fundamentköpfe der Gittermaste dürfen zur Vermeidung von Korrosion am Erdübergangsbereich nicht mit Erdreich überschüttet werden.
6. Im Schutzbereich der Leitungen der LVN sind nur niederwüchsige Anpflanzungen zulässig, deren Endwuchshöhe eine unzulässige Annäherung an die Leiterseile verhindert. In Zweifelsfällen sind die Anpflanzungen mit der LVN abzustimmen. Sollten sich dennoch unzulässige Annäherungen an die Leiterseile ergeben, so sind die Anpflanzungen durch den Grundstückseigentümer auf eigene Kosten entsprechend einzukürzen.
7. Zu den Maststützpunkten der LVN muss für Wartungs- und Entstörungsarbeiten eine ausreichend breite Zufahrt (mindestens 4 m) für Schwerfahrzeuge offengehalten werden. Die genaue Lage der Maste und Leitungsachse ergibt sich aus der Örtlichkeit.
8. Der DB Energie GmbH, F.EIB-S 1, Herrn Feulner, Richelstr. 3, 80634 München sind Beginn und Beendigung der Arbeiten/Aktivitäten separat anzuzeigen.
9. Es ist ein Fettabscheider NS 20 als neue Abwasserbehandlungsanlage vorzusehen.

Gründe:

Die Stadt Donauwörth ist als Untere Bauaufsichtsbehörde zum Erlass des Baugenehmigungsbescheides nach Art. 53 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) i. V. m. § 1 Nr. 1 Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte (GrKrV) sachlich und nach

Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich zuständig.

Das beantragte Bauvorhaben ist nach den öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften zulässig. Die Baugenehmigung war daher gemäß Art. 68 Abs. 1 BayBO zu erteilen. Sie stützt sich auf das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert wurde, die BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) und die dazugehörigen Rechtsverordnungen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 6, 8, 10 und 13 des Kostengesetzes (KG)

i. V. m. Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1.2 des Kostenverzeichnisses in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweise

- ◆ Sollen im Zuge der Baumaßnahme öffentliche Flächen beansprucht werden (z. B. Kranaufstellung auf Gehweg), ist dies vorab beim Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Herrn Nagl, Tel. (0906) 789 – 310, schriftlich zu beantragen.
- ◆ Die gesetzlichen Bestimmungen des Art. 9 Abs. 3 BayBO zur Bautafel sind zu beachten.
- ◆ Sämtliche Baumaschinen und Geräte, die innerhalb des Schutzbereiches zum Einsatz kommen, müssen so betrieben bzw. errichtet werden, dass eine Annäherung von weniger als 3 m (110-kV) an die Leiterseile in jedem Fall ausgeschlossen ist. Dabei ist zu beachten, dass Seile bei hohen Temperaturen weiter durchhängen bzw. bei Wind erheblich ausschlagen können. Jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzabstandes ist für die am Bau Beschäftigten lebensgefährlich. Die LVN bittet, beiliegendes Merkheft für Baufachleute zu beachten.
In Zweifelsfällen ist die Baustelleneinrichtung rechtzeitig mit dem Sachgebiet „Instandhaltung Hochspannung“ der LVN (Tel. 0821/328-2315) abzusprechen.
- ◆ Die Verwendung eines geeigneten Baukranes bzw. Autokranes ist sowohl im als auch in der Nähe des Schutzbereiches nur unter erheblichen Einschränkungen möglich.
Es ist deshalb rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor dessen Aufstellung mit dem Sachgebiet „Instandhaltung Hochspannung“ (Tel. 0821/328-2315) der LVN, Rücksprache zu nehmen.

- ◆ Unter den Leiterseilen muss mit Eisabwurf gerechnet werden, etwaige Schäden werden von der LVN nicht übernommen.
 - ◆ Zur Potentialsteuerung sind im Umfeld des Mastes der LVN, Erdbandeisen verlegt.
 - ◆ Im Leitungsschutzbereich sind Aufschüttungen, Lagerung von Baumaterial und Bauhilfsmitteln sowie das Aufstellen von Baubaracken u. ä. nur nach Abstimmung mit der LVN zulässig. Das Verarbeiten von leichtentzündlichen Stoffen im Leitungsschutzbereich ist nicht zulässig.
 - ◆ Abschaltungen der Leitungen der LVN sind abhängig vom Schaltzustand und der Netzauslastung und können aus versorgungstechnischen Gründen nicht jederzeit durchgeführt werden. Bei Abschaltungen fallen Kosten an. Abschaltungen für längere Zeiträume sind dabei generell nicht möglich.
 - ◆ Baumaßnahmen jeglicher Art in der Nähe der Versorgungseinrichtungen der LVN müssen unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (DGUV Vorschrift 3) der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung sowie der einschlägigen DIN- bzw. VDE-Vorschriften durchgeführt werden. Auf die Gefahr, die bei Arbeiten in der Nähe elektrischer Freileitungen gegeben ist, wird hingewiesen.
 - ◆ Im Überlappenden Schutzbereich der DB-Leitung und der LVN-Leitung ist jeweils die strengere Auflage maßgebend.
-
- ◆ Von den Leitungen der LVN gehen elektrische und magnetische Felder aus, die physikalisch bedingt sind und nicht vermieden werden können. Die in der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) festgelegten Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder werden eingehalten. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei Geräten, die mit Kathodenstrahlröhren betrieben werden (z.B. Bildschirme) bereits bei vergleichsweise niedrigen magnetischen Flussdichten von etwa 1 bis 2 Mikrottesla Verschlechterungen der Bildqualität auftreten können.
 - ◆ Durch das geplante Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.
 - ◆ Das Vorhaben liegt im Einflussbereich der planfestgestellten 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 516 / Bertoldsheim-Donauwörth / Masten 7224-7226 deren Bestand und Betrieb zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer

gewährleistet sein muss. Der Schutzstreifen beiderseits von je 25,0 m bezogen auf die Leitungsachse (Schutzstreifenbreite gesamt 50,0 m) ist einzuhalten. Maßgebend ist die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Leitungstrasse. Es wird dem Antragsteller/Bauherrn empfohlen, die Lage des geplanten Bauwerks beziehungsweise der geplanten baulichen Anlage zur Leitungsachse beziehungsweise zu den Maststandorten vor Ort zu überprüfen.

- ◆ Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abrieb z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls vom Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.
Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Bauherr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und ggf. in vollem Umfang.
- ◆ Die deutsche Bahn weist darauf hin, dass für zusätzliche An- und Aufbauten (wie Kamine, Balkone, Dachständer, Antennen, Reklametafeln, Photovoltaikanlagen, Lichtkuppeln, Dachgauben, Absturzsicherungen, Lüftungsanlagen usw.), die in den vorgelegten Planunterlagen nicht verzeichnet sind, ein Antrag zur Prüfung auf Einhaltung der Sicherheitsbelange einzureichen ist.
- ◆ Für Bauwerke bzw. bauliche Anlagen innerhalb des o.g. Schutzstreifens der Bahnleitung ist die Zustimmung der für Feuerlöscharbeiten zuständigen Behörde gemäß aktueller DIN VDE 0132 erforderlich. Die Dacheindeckung für Gebäude muss in diesem Bereich der DIN 4102 Teil 7 entsprechen. Dies gilt auch für die Errichtung von PV-Anlagen. Die Photovoltaikanlage ist derart auszurüsten, dass im Brandfall Feuerlöscharbeiten uneingeschränkt möglich sind, um eine Gefährdung der 110-kV-Bahnstromleitung zu vermeiden. Auf die Schattenwürfe vorhandener Anlagenbestandteile der 110-kV-Bahnstromleitung wird hingewiesen. Änderungen dieser Schattenwürfe z.B. durch Anpassung und/oder Erneuerung von Masten und Beseilungen sind hinzunehmen.
- ◆ Von 110-kV-Bahnstromleitungen ausgehende elektromagnetische Felder können Ströme in und Spannungen auf leitenden Gegenständen induzieren. Induktionsauswirkungen müssen im Falle langer metallener Konstruktionen (z.B. Fernmeldeeinrichtungen, Zäune, Drahtgeflechte, Leitungen oder Rohre usw.) oder großflächiger metallener Gegenstände (z.B. leitende Dächer, Tankbehälter, Container usw.) in der Nähe von 110-kV-Bahnstromleitungen berücksichtigt werden. Alle leitenden Teile müssen daher geeignet mit der Erde verbunden werden. Lange metallene Strukturen, die nur an einem oder wenigen Punkten mit der Erde verbunden sind und parallel zu einer 110-kV-Bahnstromleitung verlaufen, müssen in geeigneten Abständen geerdet und/oder mit isolierenden Elementen unterbrochen werden, um die Schleifenlänge zu vermindern.

Im Weiteren ist drauf zu achten, dass es zu keiner elektrischen Verbindung zu Teilen der 110-kV-Bahnstromleitungs-Maste und deren Erdungsanlage kommt.

- ◆ Innerhalb des Schutzstreifens der Bahnstromleitung dürfen keine leicht brennbaren Stoffe ohne feuerhemmende Bedachung gelagert werden.
- ◆ Verlaufen aus elektrisch leitfähigen Materialien bestehende Rohrleitungen innerhalb des o.g. Schutzstreifens, so sind bei Parallelführungen und Kreuzungen die Auflagen der aktuellen Technischen Empfehlung Nr. 7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen (identisch mit der AFK-Empfehlung Nr. 3) zu berücksichtigen. Hierbei ist zu beachten, dass das 110-kV-Bahnstromleitungsnetz gelöscht betrieben wird.
- ◆ Zur Vermeidung von Unfällen bei Arbeiten/Aktivitäten in der Nähe von 110-kV-Bahnstromleitungen sind die Sicherheitsvorschriften gemäß aktueller DIN VDE 0105 einzuhalten.

Es ist vom Antragsteller/Bauherren sicherzustellen, dass Personen und Gerätschaften inkl. aller An- und Aufbauten (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) einen Sicherheitsabstand von mehr als 3,0 Meter zu den Seilen der 110-kV-Bahnstromleitung immer einhalten. Dabei ist zu beachten, dass alle möglichen Bewegungen der Seile hinsichtlich ihrer Ausschwing- und Durchhangsverhalten in Betracht gezogen werden müssen.

Um diesen Sicherheitsabstand im Geltungsbereich der Anfrage einhalten zu können, dürfen Personen und Gerätschaften inkl. aller An- und Aufbauten (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) innerhalb des o.g. Schutzstreifens unter der Voraussetzung,

- a) dass sich Personen und Gerätschaften in ihrer Lage nicht weiter als 62 m von Mast Nr. 7225 (Mastmitte) in Richtung Mast Nr. 7226 bewegen, eine Höhe von 426,0 m ü. NN nicht überschreiten.
- b) dass sich Personen und Gerätschaften in ihrer Lage weiter als 62 m, jedoch nicht weiter als 79 m von Mast Nr. 7225 (Mastmitte) in Richtung Mast Nr. 7226 bewegen, eine Höhe von 424,5 m ü. NN nicht überschreiten.
- c) dass sich Personen und Gerätschaften in Ihrer Lage weiter als 79 m jedoch nicht weiter als 91 m von Mast Nr. 7225 (Mastmitte) in Richtung Mast. Nr. 7226 bewegen, eine Höhe von 423,0 m ü. NN nicht überschreiten.
- d) dass sich Personen und Gerätschaften in ihrer Lage weiter als 91 m jedoch nicht weiter als 106 m von Mast Nr. 7225 (Mastmitte) in Richtung Mast Nr. 7226 bewegen, eine Höhe von 421,5 m ü. NN nicht überschreiten.
- e) dass sich Personen und Gerätschaften in ihrer Lage nicht weiter als 50 m von Mast Nr. 7225 (Mastmitte) in Richtung Mast Nr. 7224 bewegen, eine Höhe von 430,0 m ü. NN nicht überschreiten.

Diese ü. NN-Höhen wurden ermittelt unter Zugrundelegung des größtmöglichen Ausschlingens der Seile und des maximal zulässigen Seildurchhangs im betroffenen Bereich. Wegen der großen Vielfalt und Unterschiede bei Arbei-

ten/Aktivitäten in der Nähe von 110-kV-Bahnstromleitungen ist vom Antragsteller/Bauherrn sicherzustellen, dass auch bei jeder Bewegung oder Verlagerung, jedem Ausschwingen – insbesondere von Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln -, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, die bei Arbeiten/Aktivitäten benutzt werden, auch von diesen die Einhaltung des o.g. Sicherheitsabstands gewährleistet ist. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass Gerätschaften inkl. aller An- und Aufbauten (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) und die ggf. von ihnen aufgenommenen Lasten immer einen Abstand von mehr als 3 m zur Mastkonstruktion des Mastes Nr. 7225 einhalten.

- ◆ Änderungen des bestehenden Geländeniveaus – auch temporär – (wie z.B. durch Aufschüttungen, Lagerung von Materialien, Stapelungen, Haufwerke usw.), die nicht Bestandteil der vorgelegten Planung sind, dürfen innerhalb des o.g. Schutzstreifens nicht ohne weiteres durchgeführt werden.
- ◆ Die Standsicherheit des Mastes Nr. 7225 muss gewahrt bleiben. Innerhalb eines Radius von 9 m um die Mastmitte dürfen sich die Verhältnisse vor Ort nicht ändern (d.h. z.B. keine Abgrabungen, Aufschüttungen, Bohrungen, Lagerungen von Materialien, Bebauungen und Bepflanzungen, usw.). Das sich daran anschließende Gelände darf höchstens mit einer Neigung von 1:1,5 abgetragen werden.
- ◆ Die Zufahrt zu Mast Nr. 7225 muss jederzeit für Lkw uneingeschränkt gewährleistet sein.
- ◆ Unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Eisabwurf sowie mit Vogelkot gerechnet werden. Etwaige daraus entstehende direkte und indirekte Schäden werden nicht übernommen.
- ◆ Einer Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern kann innerhalb des Schutzstreifens nur im Rahmen bestehender Dienstbarkeiten bzw. schuldrechtlicher Verträge zugestimmt werden.
- ◆ Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß DIN VDE 0105 und DIN EN 50341 jeweils in der aktuellen Fassung. Auf die erhöhte Unfallgefahr bei Arbeiten/Aktivitäten in der Nähe von 110-kV-Bahnstromleitungen wird besonders hingewiesen. Die für die Sicherheit bei den Arbeiten/Aktivitäten verantwortlichen Personen müssen vom Antragsteller/Bauherrn auf die o.a. Sicherheitsmaßnahmen hingewiesen werden.
- ◆ Die in der sechszehnten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26.BImSchV) genannten Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte werden für den Bereich, für den wir die Zustimmung zur Bebauung geben, von 110-kV-Bahnstromleitungen eingehalten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in unmittelbarer Nähe von 110-kV-Bahnstromleitungen mit Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf elektrische und magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rech-

nen ist.

- ◆ Gemäß ASR A 1.6 Abs. 4.3 sind Glasflächen zu kennzeichnen. In den Unterlagen findet sich kein Hinweis darauf.
- ◆ Gemäß ASR A 2.3 sind Fluchtwege und Notausgänge zu kennzeichnen.
- ◆ Gemäß ASR A 1.8 sind Verkehrswege zu kennzeichnen. Fußgänger sind vor Fahrzeugen zu schützen. Das gilt hier für den Bereich der Ausgangstüren ins Freie und für den Bereich der Sitzplätze im Freien. (Beispiel: Poller, Blumenkübel, Flussbausteine vor den Türen und vor dem Außenbereich mit den Esstischen).
- ◆ Gemäß Baustellenverordnung ist eine Unterlage für spätere Arbeiten anzufertigen. Insbesondere sind Wartungsarbeiten auf dem Dach zu betrachten. Die Attika entspricht nicht den Anforderungen an Absturzsicherungen, da sie unter 1 m hoch ist. Eine einfache und sehr sichere Lösung wäre eine Erhöhung der Attika durch eine Reling.
- ◆ Betriebsstätten in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, müssen so angelegt, konzipiert, gebaut, gelegen und bemessen sein, dass eine angemessene Instandhaltung, Reinigung und/oder Desinfektion möglich ist, aerogene Kontaminationen vermieden oder auf ein Mindestmaß beschränkt werden und ausreichende Arbeitsflächen vorhanden sind, die hygienisch einwandfreie Arbeitsgänge ermöglichen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kapitel I Nr. 2a Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene.
- ◆ Aus der Beschreibung/Plan geht nicht hervor, welche Materialien für den Boden/die Wände, Decke usw. verwendet werden. Die Anforderungen hieran können mit dem Gesundheitsamt am Landratsamt Donauries abgestimmt werden. Auch um den lebensmittelrechtlichen Anforderungen bezüglich der Ausgestaltung der Küche zu genügen (Anzahl der Handwaschbecken, Boden, Wände usw.) sollte vor Baubeginn mit der Lebensmittelüberwachung Donau-Ries Kontakt aufgenommen werden.
- ◆ Es sind ausreichend Kühlmöglichkeiten für Lebensmittel bereitzuhalten.
- ◆ Ihr Bauvorhaben befindet sich im Bereich 5 des vom Luftamt Süd festgesetzten beschränkten Bauschutzbereiches (§ 17 Luftverkehrsgesetz) des Hubschrauber-sonderlandeplatzes Donauwörth der Airbus Helicopters Deutschland GmbH. Für den Bereich 5 gilt "Vorhaben mit einer Höhe über 20 m über Grund jedoch max. 426,50 m über Normalnull (NN) sind der Luftfahrtbehörde zur Stellungnahme vorzulegen". Als Vorhaben im Sinne des Bauschutzbereichs gelten Bauwerke, Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme, Kräne sowie sonstige Anlagen und Geräte. Ihr Vorhaben wurde soweit erforderlich im beantragten Umfang bereits von der Luftfahrtbehörde beurteilt. Für nicht vom Baugenehmigungsverfahren erfasste Vorhaben mit einer Höhe über Grund von über 20 m oder 426,50 m über NN (z. B. Baukräne, Bepflanzungen, usw.) ist vor Ausführung eigenverantwortlich die er-

forderliche Genehmigung vom Luftamt Süd (Regierung von Oberbayern, Luftamt Süd, 80534 München - Tel. 089/2176-2949) einzuholen. Auskunft zum Verfahren erhalten Sie auch beim Beauftragten für Flugplatzangelegenheiten des Landeplatzbetreibers (Airbus Helicopters Deutschland GmbH, Industriestraße 4, 86609 Donauwörth - Tel. 0906/71-0).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- ◆ Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Donauwörth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.
- ◆ Die Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- ◆ Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis für Bauherrn und Nachbarn

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten (z. B. Nachbarn) gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Mit den Bauarbeiten darf auf eigenes Risiko begonnen oder fortgefahren werden. Falls im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens die bauliche Anlage abgeändert oder beseitigt werden müsste, hat der Bauantragsteller das allgemeine Kostenrisiko zu tragen und ggf. Nachbarn oder sonstigen Beteiligten Schadensersatz zu leisten.

Von einer etwaigen Klageerhebung werden Sie verständigt.

Kontakt ins Rathaus: Bürgertelefon und Feedback-Mailadresse

Als Weg für Austausch und Kontakt mit der Stadtverwaltung hat sich das Bürgertelefon seit langem bewährt: Unter der Nummer 0906 789-789 kann rund um die Uhr eine Nachricht hinterlassen werden. Als Ergänzung gibt es jetzt auch die Mailadresse feedback@donauwoerth.de. Ob Bürgertelefon oder Feedback-Postfach: Wir nehmen Ihre Wünsche und Anregungen gerne auf, eine Antwort bekommen Sie so schnell wie möglich. Bitte beachten Sie: Anonyme Anrufe am Bürgertelefon können nicht bearbeitet werden.

Stadt Donauwörth
Jürgen Sorré
Oberbürgermeister